



II - Bauverwaltung

III - Finanzservice

Haushaltsplanung 2019, hier Teilplan 1.10 Bauen und Wohnen mit den Teilplänen Bauordnung, Denkmalschutz und -pflege sowie Wohnungswesen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	24.01.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	12.02.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Über die, dem Fachausschuss vorgelegten Änderungsanträge wird wie folgt beschlossen:
 - a)
 - b)
 - c)
2. Unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. empfiehlt der Fachausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss, den Teilplan 1.10 in die abschließenden Haushaltsberatungen und die Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Haushaltssatzung 2019 einzubeziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltsplanung bzw. dem Beschluss selbst.

Der hier zu beratende Teilplan 1.10 Bauen und Wohnen bindet im Aufwand 1,72 % der gesamten Aufwendungen und im Ertrag 0,23 % der gesamten Erträge des städtischen Haushaltes einschließlich interner Leistungsverrechnungen.

Demografische und inklusive Auswirkungen Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 seit dem 18.12.2018 vor. Dieser Vorlage ist der Teilplan 1.10 Bauen und Wohnen als Anlage beigelegt. Die interessierte Öffentlichkeit wird über den Stand der Beratungen und über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan am 06.02.2019 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert. Jederzeit kann auf das Internetangebot der Hansestadt Wipperfürth zurückgegriffen werden, um Einsicht in das Zahlenwerk zu nehmen.

Die Beratung der einzelnen Teilpläne in den Fachausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Auch nach der Forderung der novellierten Bauordnung sind die Bauaufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten (§ 58 Abs. 2 BauO NRW 2018). In Anlehnung daran wurde die Schaffung der Stelle Abteilungsleitung einstimmig im Haupt- und Finanzausschuss am 19.09.2017 beschlossen.

Im Bereich der Bauaktenarchivierung ist die Verwaltung zurzeit dabei, das bis 2009 namengebundene Bauaktenarchiv in das allgemein anerkannte Adress-System zu überführen. Dabei werden bereits vorbereitende Maßnahmen der zukünftigen digitalen Bauakte berücksichtigt.

Anlagen:

Entwurf des Veränderungsnachweises 2019 – Teilplan 1.10